jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/5 89/15/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1990

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §53 Abs10;
BewG 1955 §53 Abs3;
BewG 1955 §53 Abs4;
BewG 1955 §53 Abs5;
BewG 1955 §53 Abs6;
BewG 1955 §53a;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 412;

Rechtssatz

Die Gebäudebewertung gem § 53 Abs 3 bis 6 im Zusammenhalt mit§ 53a BewG stellt im wesentlichen eine Bewertung nach der Bauweise und Ausstattung des Gebäudes mit einer pauschalen Berücksichtigung des Alters dar. Bei dieser Bewertung bleibt für eine Berücksichtigung des Umstandes, daß das Gebäude PRAKTISCH nicht mehr benützungsfähig ist, kein Raum. Diesem Umstand kann nur allenfalls bei der Bewertung mit dem gemeinen Wert Rechnung getragen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150022.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at